

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

3. Stück vom Jahre 1887.

---

### N<sup>o</sup> IV. Allgemeine Bergpolizei-Verordnung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt  
vom 4. März 1887.

Mit höchster Genehmigung Serenissimi wird auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 9. März 1855, betreffend die Strafandrohung der Polizeibehörden und den Erlaß polizeilicher Verordnungen (Gesetz-Sammlung 1855 S. 48), nachstehende allgemeine Bergpolizei-Verordnung erlassen:

#### I. Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs.

§. 1. Beim Bergwerksbetrieb müssen zur Sicherung von Eisenbahnen, Chausseen, öffentlichen Wegen, Flüssen, Kanälen, Bächen und Gebäuden Sicherheitspfiler von angemessener Stärke stehen gelassen werden, sofern die zu schließenden Anlagen nicht auf andere Weise sicher gestellt oder verlegt werden.

§. 2. Die Durchörterung dieser Sicherheitspfiler durch Schächte oder Strecken ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Erlaubniß des Bergrevierbeamten und unter Beobachtung der von letzterem vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln gestattet.

§. 3. Das Ausrauben und Schwächen dieser Sicherheitspfiler ist verboten.

§. 4. Bei dauernder Einstellung eines Bergwerks müssen geeignete Vorkehrungen getroffen werden, um die Oberfläche dauernd sicher zu stellen.

Der Vertreter des Bergwerks ist für Ausführung dieser Bestimmung verantwortlich.

§. 5. Tagebaue sind am äußeren Rande sämtlicher Abraumstöße mit einer mindestens 1 Meter hohen Schutzwehr oder einem mindestens 0,6 Meter tiefen und

Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung. XLVIII. 5

Ausgegeben in Rudolstadt am 24. März 1887.